Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Besitzverhältnisse von Gebieten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Wie viele Hektar der gemeldeten Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie der ersten, zweiten und dritten Tranche (aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kreisen Schleswig-Holsteins) befinden sich

- a) in Bundesbesitz,
- b) in Landesbesitz und

in Privateigentum?

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich.

Die verschiedenen Eigentumsverhältnisse sind kein Kriterium des Auswahlverfahrens von FFH-Vorschlagsgebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Entsprechende Nachforschungen und Erfassungen wurden für die vorliegenden Gebiete und Gebietsvorschläge deshalb nicht durchgeführt. Zur Feststellung der Eigentümer wäre die Einsichtnahme in die Grundbücher erforderlich. Über ggf. bestehende Nutzungen (z.B. Pachtverhältnisse) enthalten Grundbücher keine Angaben. In den sogenannten "Kurzgutachten" zur zweiten

und dritten Tranche werden unter der Rubrik "Eigentumsverhältnisse" in den Fällen Angaben gemacht, in denen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Erledigung von Verwaltungsvorgängen Schlussfolgerungen auf die jeweiligen Eigentümer möglich sind, ohne dass eine gezielte Einsichtnahme in die Grundbücher erfolgt ist. Größenangaben in Hektar wurden im Hinblick auf den für die Ermittlung der Hektardaten entstehenden Zeit- und Kostenaufwand und der Unerheblichkeit dieser Daten für das naturschutzfachliche Auswahlverfahren nicht ermittelt.